

Unterweisung**Arbeiten in der Wildtierhaltung – Allgemeine Hinweise**

Name der/des Unterweisenden:	
Ort der Unterweisung:	
Datum, Uhrzeit:	

Allgemeine Hinweise

- Die Arbeiten im Arbeitsbereich sind mit hoher Qualität, sicher und gesundheitsbewusst für Mensch und Tier, durchzuführen.
- Behandeln Sie Besucher/innen stets freundlich. Sprechen Sie sicherheitswidriges Verhalten an und wirken Sie auf die Abstellung hin. Leiten Sie Kundenrückmeldungen (Besucher/innen) weiter an:
- Sie haben das Recht und die Pflicht, Probleme, Schwachstellen und unnötige Belastungen im Arbeitsablauf anzusprechen und gemeinsam mit dem/der Vorgesetzten/Aufsichtführenden nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen.
- Halten Sie alle Verkehrswege zwingend frei. Dies gilt insbesondere für Flucht- und Rettungswege sowie Zugänge zu Feuerlöschern.
- Vermeiden Sie unnötige Stolperstellen, z.B. durch Schläuche im Verkehrsweg.
- Halten Sie sich unbedingt an die vorgegebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen.
- Halten Sie die gesamten Arbeits- und Besucherbereiche und den Arbeitsplatz immer sauber. Entfernen Sie Abfälle und Verunreinigungen sofort.
- Räume und Gehege werden nicht zweckentfremdet genutzt. Beachten Sie spezielle Zutrittsverbote zu einzelnen Bereichen.
- Sind Arbeiten von Unbefugten (z.B. Tierpfleger aus anderen Revieren, eigene Handwerker oder Gärtner, Mitarbeiter von Fremdfirmen) in Gehegen der Sicherheitsstufe I, II, III, A und T notwendig, sind die Tiere abgesciebert. Dies gilt auch für Arbeiten zwischen Gehegeeinfriedung und Umwehrung, sofern ein Durchgreifen der Tiere möglich ist.
- Ist im Bediengang der Kontakt zu einem besonders gefährlichen Tier nicht bereits durch die Gehegeeinfriedung verhindert, hat sich ein zweiter Tierpfleger in Ruf- oder Sichtweite aufzuhalten.
- Während der Dienstzeit darf kein/e Beschäftigte/r unter dem Einfluss von Suchtmitteln stehen (wie Alkohol, Drogen). Rauchen ist nur während der Pausen gestattet. Hierfür ist folgender Bereich vorgesehen:

Organisation

- Halten Sie die Inhalte und Vorgaben der Unterweisungen ein. Das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk ist einzusehen bei:
- Die/der weisungsbefugte Vorgesetzte/Aufsichtführende ist:
- Befolgen Sie die Anweisungen der/des Vorgesetzten/Aufsichtführenden. Dies gilt nicht für Anweisungen, die erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtet sind.
- Halten Sie die festgelegten Informationswege ein.

Spezielle Anweisungen zur Arbeit

- Prüfen Sie den Tierbestand täglich auf Vollzähligkeit, Gesundheit und auffälliges Verhalten. Prüfen Sie täglich den einwandfreien Zustand der Gehegeeinfriedungen. Melden Sie Auffälligkeiten unverzüglich der/dem Vorgesetzten!
- Führen Sie nach dem Abschluss tierpflegerischer Arbeiten eine sorgfältige Handreinigung durch. Beachten Sie dabei die Hinweise im Hautschutzplan.
- Verwenden Sie alle Arbeitsmittel nur nach den in der Betriebsanweisung festgelegten Hinweisen. (Zusätzliche Hinweise sind aus der Bedienungsanleitung ersichtlich.)
- Führen Sie vor Benutzung des Arbeitsmittels eine Sichtprüfung durch. Mangelhafte oder nicht funktionstüchtige Arbeitsmittel dürfen Sie nicht verwenden, wenn sie die Sicherheit gefährden. Sie sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen und werden hinterlegt bei:
Über die Mängel ist der/die Vorgesetzte zu informieren.
- Behandeln Sie die zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung sehr pfleglich und benutzen Sie diese nach den besprochenen Vorgaben. Melden Sie Ihrer/Ihrem Vorgesetzten Mängel an der PSA.

